Veranstaltung - Gesuch Laseranlagen



Gemeinderatskanzlei

Turnhallestr. 1, 9436 Balgach

1. Allgemeine Angaben

Telefon 058 228 80 50 Direkt 058 228 80 64

gemeinde@balgach.ch www.balgach.ch

Gesuch für den Einsatz von Laseranlagen bei Veranstaltungen

Art. 8 Abs. 2 Schall- und Laserverordnung (SR 814.49; abgekürzt SLV) / Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. August 1999 über den Vollzug der Schall- und Laserverordnung

Veranstaltung	
Name, Vorname	
Ort	
Datum	Dauer
Personalien	
a) Veranstalter	 b) verantwortliche Person, die befugt ist, die La- seranlage in Betrieb zu nehmen
Name	
Vorname	
Adresse	
Telefon	
Art der Veranstaltung □ permanente Veranstaltung (z.B. Disco, Dancing, etc.) □ Einzelveranstaltung (z.B. Konzert, Technoparty, etc.	
Umfeld der Veranstaltung	
im Freien	
☐ in Gebäuden	
Besucherzahl	
maximale Besucherkapazität:	
2. Eingesetzte Lasergeräte Genaue Bezeichnung der eingesetzten Geräte	

Genaue Bezeichnung der eingesetzten Gerate

Laser (inkl. Klasse)	Wellenlänge	Strahlungsleistung (W)	Strahldurchmesser (mm)	Strahlbrechung	Divergenzwinkel (mrad)	
zum Beispiel 514,5 nm Argon Kl. 1		1 W	0,6 mm	Prisma	0,7 mrad	

Da	rstellungen								
a)	gescannte Figuren auf Leinwand		Ja	☐ Nein					
b)	grossflächiges Lichtspiel		Ja	☐ Nein					
c)	andere		Ja	☐ Nein					
	wenn ja, genaue Beschreibung								
	izze (auf separatem Zusatzblatt) t und Lage der Laser inkl. Strahlungsricht	ung u	ınd ev. Sp	piegel, Publikumsraum, etc.					
3.	Schutzmassnahmen								
a)	Ist beabsichtigt, ins Publikum zu strahler	ı [auc	h nach R	eflexion(en)]?		Ja		Nein	
b)	Verlaufen die Strahlen in Gebäuden mindem Boden?	deste	ns 2.5, im	Freien mindestens 5 m über		Ja		Nein	
c)	Wird an spiegelnde Gegenstände, wie S	piege	lkugeln u	nd dergleichen, gestrahlt?		Ja		Nein	
d)	Sind die Laseranlagen für das Publikum	unzu	gänglich?			Ja		Nein	
e)	Sind die Laseranlagen für das Publikum Ereignisse wie Publikumsbewegungen o					Ja		Nein	
f)	Werden während der Veranstaltung Neu lauf vorgenommen?	einste	ellungen d	oder Korrekturen am Strahlver-		Ja		Nein	
Wird Frage 3a oder 3c mit Ja beantwortet, ist mit einem Gutachten nachzuweisen, dass die maximal zulässigen Strahlungswerte (MZB) gemäss IEC 825 im Publikumsbereich eingehalten werden.									
De	r Veranstalter bestätigt, alle Angaben wa	hrheit	tsgemäss	gemacht zu haben.					
Ort, Datum Unterschrift des Veranstalt			lters						

Vollzugshilfen:

Für technische Fragen beim Vollzug der Schall- und Laserverordnung erteilt das Amt für Umweltschutz, Abteilung Recht und UVP, Fachbereich UVP und Planbeurteilung (Lärmschutz), Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (Tel: 058 229 42 01, info.afu@sg.ch) Auskunft.

Für Auskünfte über die Anwendung des Unterhaltungsgewerbegesetzes wenden Sie sich bitte an den Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (Tel. 058 229 34 83).

Das Bundesamt für Gesundheit hat für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung das Merkblatt "Schall und Laser bei Veranstaltungen" herausgegeben. Es richtet sich sowohl an die Vollzugsbehörden als auch an die Veranstalter und Veranstalterinnen. Die Merkblätter können beim Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (Tel. 058 462 21 11, info@bag.admin.ch) bezogen werden.